

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried,
Genossinnen und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen

betreffend dienstrechtliche Stellung von Herrn MMag. Thomas Schmid und Einleitung allfälliger Disziplinarverfahren

Gegenüber dem umstrittenen Alleinvorstand der ÖBAG Thomas Schmid liegen grob gesagt folgende Sachverhalte vor, die disziplinarrechtlich zu untersuchen wären. Es handelt sich dabei um die Führung von Thomas Schmid als Beschuldigter im sogenannten Casinos-Komplex im Zusammenhang mit der Bestellung von Peter Sidlo zum Direktor der Casinos Austria AG. In diesem Zusammenhang werden auch immer wieder konkrete Anhaltspunkte für Tathandlungen nach § 27 Suchtmittelgesetz genannt (gesetzwidriger Erwerb, Besitz von Suchtgiften Kokain); hier soll die Staatsanwaltschaft Wien ermitteln. Und schließlich wurde nunmehr bekannt, dass Thomas Schmid auch in die Konzeption jener Ausschreibung eingegriffen habe, bei welcher er sich in Folge beworben hat und zum Alleinvorstand der ÖBAG ernannt wurde. Auch in die Vorbereitung der gesetzlichen Maßnahmen zur Schaffung der ÖBAG habe Schmid eingegriffen.

In der bisherigen Berichterstattung wurde noch nicht aufgeklärt, in welchem Verhältnis Thomas Schmid gegenwärtig in dienstrechtlicher Hinsicht zum Bund steht. Laut seines Curriculum Vitae wurde er nach Absolvierung des A-Préalable 2012 zum höheren auswärtigen Dienst im BMEIA zugelassen. Bis 2013 arbeitete er als Pressesprecher im Kabinett des Außenministers, wurde dann 2013 zum Kabinettschef im Bundesministerium für Finanzen bestellt, in welchem er ab 2015 bis zu seinem Übertritt in die ÖBAG im Jahr 2019 auch als Generalsekretär des Bundesministeriums für Finanzen für die Republik fungierte. In der Öffentlichkeit nicht bekannt ist sein genauer dienstrechtlicher Werdegang, lässt jedoch den Schluss zu, dass Thomas Schmid beim Übertritt in die ÖBAG in seinem Dienstverhältnis zur Republik karenziert wurde. Ob diese Karenzierung im BMF oder im BMEIA erfolgte ist unbekannt.

Offensichtlich ist jedoch, dass in vergleichbaren Sachverhalten gegen Personen nach regelmäßiger Judikatur bei solchen Vorwürfen üblicherweise Disziplinarverfahren zunächst eingeleitet werden, die dann bei einem laufenden Strafrechtsverfahren unterbrochen werden, um den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten. Auch der Entschuldigung seines Anwalts, dass dies eine rein private Angelegenheit sei, kann nicht gefolgt werden, in vergleichbaren Fällen – Konsum außerhalb der Dienstzeit – wurde regelmäßig folgende Feststellung getroffen:

Der Beamte hat Dienstpflichten nach § 43 Abs. 2 BDG, nämlich in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seines Amtes erhalten bleibt, gemäß § 91 BDG schuldhaft verletzt.

Bei Thomas Schmid handelt es sich um eine Person des öffentlichen Interesses, weshalb nach ständiger Praxis bei Interpellationen das Grundrecht auf Datenschutz durch das Interesse der Öffentlichkeit auf Aufklärung und Kontrolle abgeschwächt wird, weshalb folgende Fragen bei Thomas Schmid zu beantworten sind, wenn die Praxis in Anbetracht seiner Person nicht durch die zuständigen Minister geändert wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an beide betroffene Minister die inhaltsidenten nachstehende

Anfrage:

1. Welche dienstrechtliche Funktion übte Thomas Schmid (nunmehriger Alleinvorstand der ÖBAG) in Ihrem Ressort aus?
2. Wie erfolgte die genaue dienstrechtliche und gehaltsrechtliche Bewertung dieser Funktion?
3. Wie stellte sich seine Laufbahn konkret dar (Wann wurde er in welche Dienstklasse befördert, welche Anrechnungen für Vordienstzeiten erhielt er, welche Zulagen wurden an ihn ausgezahlt)?
4. Wurden allfällige Sonderverträge abgeschlossen?
5. Erhielt Thomas Schmid für seine Leistungen Belohnungen?
Wenn ja, in welcher Höhe, in welchem Jahr und aus welchen Gründen?
6. Mit welchem Datum wurde Thomas Schmid karenziert?

7. Seit wann ist Ihnen bekannt, dass die WKStA Thomas Schmid als Beschuldigten in der Causa Casinos führt?
8. Haben Sie als Dienstgeber, wenn Thomas Schmid in Ihrem Ressort karenziert ist, aus diesem Anlass ein Disziplinarverfahren eingeleitet, wie es üblich ist, oder warum haben Sie hier auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verzichtet?
9. Seit wann ist Ihnen bekannt, dass aufgrund eines Zufallsfundes durch die WKStA nunmehr auch die Staatsanwaltschaft Wien gegen Thomas Schmid wegen Verstoßes gegen das Suchtmittelgesetz ermittelt?
10. Haben Sie als Dienstgeber, wenn Thomas Schmid in Ihrem Ressort karenziert ist, aus diesem Anlass ein Disziplinarverfahren eingeleitet, wie es üblich ist, oder warum haben Sie hier auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verzichtet?
11. Wann wurde Ihnen bekannt, dass Thomas Schmid bei der Ausschreibung des ÖBAG-Vorstandes in die Konzeption dieser Ausschreibung eingegriffen und diese zu seinen Gunsten verändert hat, wobei für ihn nicht passende Ausschreibungskriterien von Thomas Schmid gestrichen und andere ihm gefällige von diesem ergänzt wurden?
12. Haben Sie als Dienstgeber, wenn Thomas Schmid in Ihrem Ressort karenziert ist, aus diesem Anlass ein Disziplinarverfahren eingeleitet, wie es üblich ist, oder warum haben Sie hier auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verzichtet?
13. Haben Sie sich hinsichtlich der Einleitung allfälliger Disziplinarverfahren von einer zuständigen Abteilung rechtlich beraten lassen?
Wenn ja, von welcher Einrichtung Ihres Ressorts?
Wenn nein, warum haben Sie diesbezüglich keinen Rat eingeholt, wobei es sich dabei um eine sensible Rechtsfrage handelt?
14. Haben Sie hinsichtlich der Verwendung von Thomas Schmid in Ihrem Ressort vom heutigen Bundeskanzler Sebastian Kurz, der als enger Freund von Thomas Schmid gilt und der sich gerne von Thomas Schmid beraten lässt, Rat eingeholt?

